

23. Aug. 1961

111

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 9 Abs. 1 und 4

Leitsätze:

Voraussetzung für den Anspruch auf die erhöhte Grundvergütung nach § 9 Abs. 4 TO.A ist, daß der Angestellte auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt des Ehegatten aufkommt. Daran fehlt es, wenn dem Ehegatten aus einem Lehrverhältnis Einkünfte (Erziehungsbeihilfe) in nicht geringfügiger Höhe für den Familienunterhalt zur Verfügung stehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

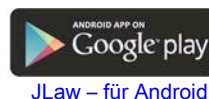
Aktenzeichen: 4 AZR 358/60

Urteil des BAG vom 23. August 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



111

AZR 358/60
3 Sa 50/60 Berlin

Verkündet am
13. August 1961

Herrn Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Juli 1960 - 3 Sa 50/60 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Mai 1960 - 20 Ca 171/60 - aufgehoben

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 22. März 1938 geborene Klägerin ist bei der Beklagten als Angestellte mit den Bezügen nach der VergGr. VII TO.A beschäftigt. Entsprechend ihrem Lebensalter erhielt sie von der Beklagten bis Februar 1960, d.i. bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres, die gemäß § 9 Abs. 1 TO A verminderte Grundvergütung.

Am 7. November 1958 hatte die Klägerin geheiratet. Ihr Ehemann stand in einem Lehrverhältnis und bezog von der ausbildenden Firma eine monatliche Erziehungsbeihilfe von 75,-- DM, ab 1. Januar 1960 von 95,-- DM, nebst einer Leistungszulage von 30,-- DM.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe seit ihrer Verheiratung die höhere Vergütung nach § 9 Abs. 4 TO.A zu, weil sie ihrem Ehemann auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht den vollen Unterhalt gewährt habe. Mit der Klage hat sie für die Zeit von November 1958 bis Februar 1960 Zahlung des Unterschiedes zwischen den erhaltenen und den nach § 9 Abs. 4 TO.A berechneten Bezügen in der unstreitigen Höhe von 492,28 DM gefordert.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hält die in § 9 Abs. 4 TO.A vorausgesetzte Unterhaltspflicht der Klägerin im Hinblick auf die eigenen Einkünfte ihres Ehemannes nicht für gegeben.

Beide Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

§ 9 Abs. 4 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1953 bestimmte, daß in den Vergütungsgruppen IV bis X verheiratete Angestellte unter 26 Jahren, die auf Grund

gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der nach § 9 Abs. 1 bis 3 verminderten Bezüge die Bezüge der Angestellten mit vollendetem 26. Lebensjahr erhalten. Gemäß den Tarifverträgen für die Angestellten der Beklagten vom 1. August 1958 (in Kraft ab 1. April 1958) und vom 4. Mai 1960 (in Kraft ab 1. Januar 1960) ist an die Stelle des 26. das 22. Lebensjahr getreten.

Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob diese tariflichen Bestimmungen auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin kraft Tarifbindung oder auf Grund des Arbeitsvertrages Anwendung finden. Das kann jedoch dahingestellt bleiben, da der Klageanspruch auch dann unbegründet ist.

Nach der angeführten Tarifbestimmung ist - übrigens in Übereinstimmung mit den in § 7 Abs. 3 TO.B, § 23 Abs. 2 MTB und MTL sowie § 28 Abs. 2 BAT getroffenen Regelungen - Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Vergütung, daß der verheiratete Angestellte

1. gesetzlich verpflichtet ist, für den vollen Unterhalt seines Ehegatten aufzukommen,
2. für dessen vollen Unterhalt auch tatsächlich aufkommt.

Das Landesarbeitsgericht hält diese Voraussetzungen für gegeben. Es führt aus, anders als bei dem Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern, der nach § 1610 Abs. 2 BGB den gesamten Lebensbedarf und bei erziehungsbedürftigen Personen auch die Kosten der Erziehung und Berufsvorbildung umfasse, erstrecke sich die Regelung des Familienunterhalts nach § 1360 a BGB im Verhältnis der Ehegatten untereinander nicht auf die Last einer Berufsausbildung. Die dem Ehemann der Klägerin durch sein Ausbildungsverhältnis entstehenden Aufwendungen seien keine die Klägerin belastenden Unterhaltsforderungen, so daß durch die Gewährung der Erziehungsbeihilfe aus dem Aus-

- 4 -

bildungsverhältnis die von diesem nicht berührte Verpflichtung der Klägerin gegenüber ihrer Familie nicht erfaßt werde. Der Ausbildungsbetrieb helfe dem Ehemann der Klägerin eine Belastung tragen, die dieser nicht im Rahmen der Familiengemeinschaft auf die Klägerin abwälzen könnte. Somit gewähre ihm die Klägerin mangels eigenen Einkommens im Rahmen der Familiengemeinschaft gemäß §§ 1360, 1360 a BGB alles das, was er als Mitglied dieser Gemeinschaft für sich in Anspruch nehmen könne, d.h. den vollen Unterhalt.

Das erscheint in verschiedener Hinsicht irrig.

Die entscheidende Frage, ob die Klägerin gesetzlich verpflichtet ist, für den vollen Unterhalt ihres Ehemannes aufzukommen, kann nur dann bejaht werden, wenn der Ehemann nach den gegebenen Umständen nicht verpflichtet ist, irgendeinen Beitrag zum Familienunterhalt (§§ 1360, 1360 a BGB) und damit auch zu seinem eigenen Unterhalt zu leisten.

Erschienen die Durchführung der vom Ehemann begonnenen Lehre, familienrechtlich gesehen, unangemessen, weil von ihm nach Lage der Verhältnisse verlangt werden mußte, daß er durch einen Arbeitserwerb zum Familienunterhalt beitrage, so entfielen damit auch eine gesetzliche Verpflichtung der Klägerin, für den vollen Unterhalt ihres Ehemannes aufzukommen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil stillschweigend annimmt, daß die Durchführung der begonnenen Lehre im Interesse der Familie lag, weil der Ehemann der Klägerin nach dem Abschluß einer Fachausbildung für die Familie um so besser sorgen kann und der Ausfall von Arbeitsverdienst des Mannes während der Lehrzeit mit Hilfe des Arbeitseinkommens der Klägerin überbrückt werden konnte. Dann gehören aber auch die Kosten der Lehre zum Familienunterhalt, nämlich zu den persönlichen Bedürfnissen des Ehemannes der Klägerin. Dieser ist dann zwar nicht verpflichtet, anderweit einem Arbeitserwerb nachzugehen. Damit entfällt aber noch nicht ohne weiteres seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen. Vielmehr richtet sich das Maß dieser Verpflichtung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach seinen Einkünften.

Zu Unrecht will das Landesarbeitsgericht insoweit die dem Ehemann der Klägerin gezahlte Erziehungsbeihilfe und Leistungszulage nicht berücksichtigen. Es ist rechtsirrig, wenn es darauf abstellt, ob diese Einkünfte als Arbeitseinkommen und "daher" als "Beihilfe zum Familienunterhalt" zu betrachten sind. Die Unterhaltspflicht des Mannes richtet sich nicht nur nach seinem Arbeitseinkommen, sondern nach seinen Einkünften überhaupt, unabhängig von deren Herkunft und davon, ob sie zum Unterhalt zu dienen bestimmt sind. Nur soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten, gegebenenfalls auch ihre Vermögen, zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen, ist die Ehefrau zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet (§ 1360 BGB). Für die Frage, ob der Ehemann der Klägerin seine Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis zum Familienunterhalt zu verwenden hat, ist es daher auch unerheblich, ob das Ausbildungsverhältnis die Verpflichtung der Klägerin zur Tragung des Familienunterhalts insoweit "berührt", als sie zu den Kosten der Ausbildung beizutragen hat oder nicht.

Ein Ehegatte kann auch nicht bestimmte Einkünfte für sich allein oder für andere Zwecke als den Familienunterhalt beanspruchen. Allerdings können bei der Frage, ob die Klägerin für den vollen Unterhalt ihres Ehemannes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aufzukommen hat, nur solche Einkünfte des Mannes berücksichtigt werden, die auch zur Bestreitung des Unterhalts zur Verfügung stehen. Das trifft auf die von ihm bezogene Erziehungsbeihilfe und Leistungszulage zu. Über beides konnte der Ehemann der Klägerin frei verfügen. Wie er das Geld verwendet hat, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Darauf käme es auch erst für die weitere Anspruchsvoraussetzung an, daß die Klägerin ihrem Ehemann den vollen Unterhalt auch tatsächlich gewährt haben muß. Einer gesetzlichen Verpflichtung der Klägerin hierzu steht es jedenfalls ent-



- 6 -

gegen, daß der Ehemann der Klägerin über die Erziehungsbeihilfe nebst Leistungszulage für den Familienunterhalt und damit auch für seinen eigenen Unterhalt verfügen konnte. Im übrigen ist die Erziehungsbeihilfe - worauf es aber nicht ankommt - auch als Beitrag zum Unterhalt des Lehrlings während der Ausbildungszeit bestimmt; das ergibt sich eindeutig daraus, daß der Lehrling nach § 2 Ziff. 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 sowie entsprechenden landesrechtlichen oder tariflichen Regelungen nur einen geringen Teil der sonst vorgesehenen Barleistung erhält, wenn der Lehrherr Kost und Wohnung gewährt. Daß auch die von der Erziehungsbeihilfe etwa bestrittenen eigentlichen Kosten der Ausbildung, z.B. Lehrmittel oder Fahrten zur Arbeitsstätte, zum Unterhalt des Ehemannes gehören, wurde bereits gesagt.

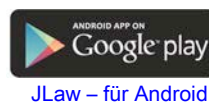
Die Einkünfte des Ehemannes der Klägerin sind auch nicht etwa so geringfügig gewesen, daß sie deshalb bei der Beurteilung einer gesetzlichen Verpflichtung der Klägerin, für den vollen Unterhalt ihres Ehemannes aufzukommen, außer Betracht bleiben könnten. Ein Betrag von 95,-- M (zuletzt 125,-- M) monatlich kann weder allgemein noch nach den Lebensverhältnissen der Klägerin und ihres Ehemannes als geringfügig angesehen werden.

Schließlich kann sich die Klägerin auch nicht auf den Erlaß des Präsidenten der Beklagten vom 27. Oktober 1955 berufen. Danach sollten für die Anwendung des § 9 Abs. 4 TOA Einkünfte des Ehegatten des Angestellten, die 75,-- M monatlich nicht übersteigen, außer Betracht bleiben. Das lehnte sich an die damalige Regelung des Kinderzuschlages an, der in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 Ziff. 2 BBesG nur gezahlt wurde, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75,-- M monatlich hatte. Sofern dieser Erlaß zum Vertragsinhalt geworden ist, sind die dort aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, da die Einkünfte des Ehemannes der Klägerin 75,-- M monatlich überstiegen;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erziehungsbeihilfen, die auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses gezahlt wurden, waren auch nicht gemäß Nr. 69 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften bei der Ermittlung des Kindeseinkommens ausgenommen. Der Erlaß besagt auch nicht, daß etwa die jeweils geltende Regelung des Kinderzuschlags für die Gewährung der höheren Grundvergütung nach § 9 Abs. 4 TO.A maßgebend sein solle. Er will nur in Anlehnung an die Kindergeldregelung ein gewisses Einkommen des Ehegatten unberücksichtigt lassen. Wollte man die im Anspruchszeitraum geltende Regelung der Kinderzuschläge, die den Zuschlag unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt, entsprechend anwenden, so liefe das darauf hinaus, die Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Grundvergütung nach § 9 Abs. 4 TO.A, daß der Angestellte auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt des Ehegatten aufzukommen habe, überhaupt aufzugeben. Für eine solche von der Klägerin vertretene und vom angefochtenen Urteil hilfsweise gebilligte Auslegung gibt der Erlaß keinen Raum. Es kommt daher für die Entscheidung nicht darauf an, ob die Beklagte an ihn gebunden ist.

Hiernach waren die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Martel Dr. Pecher

Schulz-Rupp

Donnig

